

Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern  
Münstergasse 2, Postfach  
3000 Bern 8  
**Ausschliesslich per E-Mail:** [politischegeschaefte.dij@be.ch](mailto:politischegeschaefte.dij@be.ch)

Bargen, 31. August 2026

**Konsultationsverfahren zur Einführungsverordnung zum eidgenössischen Energiegesetz betreffend kantonales Plangenehmigungsverfahren für Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse (EV KPGV)**

**Stellungnahme der Gemeinden Bargen, Aarberg, Bütigen, Bühl, Diessbach b. Büren, Dotzigen, Grossaffoltern, Kallnach, Siselen, Rapperswil, Walperswil**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Die unterzeichnenden Gemeinden **Bargen, Aarberg, Bütigen, Bühl, Diessbach b. Büren, Dotzigen, Grossaffoltern, Kallnach, Siselen, Rapperswil und Walperswil** (nachfolgend die «Unterzeichnenden» oder die «Gemeinden») beziehen sich auf Ihr Schreiben vom 8. Juli 2026, mit welchem Sie das Mitberichts- resp. Konsultationsverfahren zum Entwurf der titelvermerkten Einführungsverordnung eröffnet haben. Wir stellen fest, dass die Unterzeichnenden nicht zum Adressatenkreis dieses Schreibens gehören; eingeladen wurden neben den Verbänden und Planungsregionen nur die Gemeinden mit mehr als 10'000 Einwohnerinnen und Einwohnern.<sup>1</sup> Die Frist zur Stellungnahme lag zudem zum grössten Teil innerhalb der Sommerferien und die Konsultationsunterlagen wurden nicht öffentlich publiziert. Durch den geplanten Erlass der EV KPGV sind die Gemeinden unmittelbar und in erheblichem Ausmass in ihrer Autonomie (Art. 109 KV<sup>2</sup>) und in ihrer Planungshoheit (Art. 55 und 65 BauG<sup>3</sup>) betroffen. Im Übrigen verfügen die Unterzeichnenden zusammen über mehr als 10'000 Einwohnerinnen und Einwohner.

In der Folge nehmen wir zur Vorlage fristgerecht Stellung und stellen die folgenden

## **Anträge**

1. Auf den Erlass der EV KPGV sei zu verzichten und ein allfälliges kantonales Plangenehmigungsverfahren für Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse sei im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren zu erlassen.
2. Eventualiter sei in Artikel 5 Absatz 4 Satz 1 EV KPGV das Wort «nicht» zu streichen; im Übrigen seien die Änderungen gemäss Beilage 1 zu diesem Schreiben vorzunehmen.

---

<sup>1</sup>Schreiben der Direktion für Inneres und Justiz vom 8. Juli 2026 betreffend Einleitung des Mitberichts- und Konsultationsverfahrens, Adressatenverzeichnis (unter Verweis auf Art. 4 Abs. 2 Bst. d der Verordnung über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren [VMV; BSG 152.025]).

<sup>2</sup>Art. 109 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1): «Die Autonomie der Gemeinden ist gewährleistet. Ihr Umfang wird durch das kantonale und das eidgenössische Recht bestimmt.» – «Das kantonale Recht gewährt den Gemeinden einen möglichst weiten Handlungsspielraum.»

<sup>3</sup>Art. 55 Abs. 1 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0): «Die Ortsplanung befasst sich mit der räumlichen Ordnung des Gemeindegebiets. Sie ist Aufgabe der Gemeinden.» Art. 65 Abs. 1 BauG (Randtitel «Gemeindeautonomie»): «Die Gemeinden sind in ihrer Ortsplanung im Rahmen der Gesetzgebung und der übergeordneten Planung frei.»

## Begründung

### A. Sachverhalt

- 1 Mit dem sog. Beschleunigungserlass vom 26. September 2025, in Kraft seit 1. April 2026, hat der Bundesgesetzgeber die Kantone verpflichtet, für Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse ein konzentriertes Plangenehmigungsverfahren vorzusehen (Art. 14a Abs. 1 EnG<sup>4</sup>). Nach Art. 14a Abs. 2 EnG ist die Zustimmung der Standortgemeinden erforderlich, «soweit das kantonale Recht nichts anderes bestimmt»; und nach Art. 14a Abs. 3 Satz 2 EnG sind die Art. 16–17 des EleG<sup>5</sup> sinngemäss als kantonales Recht anwendbar, solange keine kantonale Regelung vorliegt.
- 2 Am 8. Juli 2026 eröffnete die Direktion für Inneres und Justiz das Konsultationsverfahren zum Entwurf der als dringlich erklärten EV KPGV. Ein Vernehmlassungsverfahren zum Verordnungsentwurf soll – und kann gemäss dem regierungsrätlichen Fahrplan – nicht durchgeführt werden.
- 3 Die EV KPGV sieht vor, dass die Zustimmung der Standortgemeinden für den Bau von Solar- oder Windenergieanlagen von nationalem Interesse nicht notwendig ist. Die Gemeinden sollen lediglich einbezogen und ihre Interessen dabei berücksichtigt werden. Damit wird die Gemeindeautonomie im Vergleich zum geltenden Rechtszustand erheblich beschränkt.

### B. Zu Antrag 1: Verzicht auf den Erlass der EV KPGV

#### 1. Art. 88 Abs. 3 KV als einzige Grundlage – und seine zwei kumulativen Schranken

- 4 **Der Regierungsrat stützt sich zum Erlass der EV KPGV auf Art. 88 Abs. 3 KV.** Diese Norm ermächtigt ihn, «in Fällen zeitlicher Dringlichkeit Bestimmungen, die zur Einführung übergeordneten Rechts nötig sind, in einer Verordnung» zu regeln.<sup>6</sup> Sie setzt kumulativ zweierlei voraus: zeitliche Dringlichkeit und Notwendigkeit zur Einführung übergeordneten Rechts. Beide Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Das ist nachfolgend darzulegen: Ziff. 2–4 zeigen, dass es an der Dringlichkeit fehlt; Ziff. 5 zeigt, dass die zentrale Bestimmung der Vorlage zur Einführung des Bundesrechts nicht nötig ist; Ziff. 6–10 zeigen, dass die Erlassform ohnehin verfehlt ist.

#### 2. Das Bundesrecht verlangt keinen sofortigen Verordnungserlass

- 5 Art. 14a Abs. 1 EnG richtet sich an den kantonalen Gesetzgeber. Art. 14a Abs. 3 Satz 1 EnG ist demgegenüber eine blosser Kann-Bestimmung: Die Kantone «können» das Verfahren bis zum Inkrafttreten der Gesetzesbestimmungen (formelles Gesetz) auf Verordnungsstufe regeln. Der regierungsrätliche Entwurf des Vortrags zum geplanten Erlass der Einführungsverordnung<sup>7</sup> anerkennt dies ausdrücklich.<sup>8</sup> Aus dem bundesrechtlichen Gesetzgebungsauftrag lässt sich mithin **keine Pflicht** ableiten, jetzt und auf dem Verordnungsweg zu handeln.

<sup>4</sup>Art. 14a des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0), eingefügt durch das Bundesgesetz vom 26. September 2025 («Beschleunigungserlass»), in Kraft seit 1. April 2026 (AS 2026 99).

<sup>5</sup>Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902 (Elektrizitätsgesetz, EleG; SR 734.0).

<sup>6</sup>Art. 88 Abs. 3 KV: «Er kann in Fällen zeitlicher Dringlichkeit Bestimmungen, die zur Einführung übergeordneten Rechts nötig sind, in einer Verordnung regeln. Dringliche Einführungsbestimmungen sind ohne Verzug durch ordentliches Recht abzulösen.»

<sup>7</sup>Vortrag zur EV KPGV, Fassung Mitberichts- und Konsultationsverfahren, Geschäftsnummer 2025.DIJ.19457, nachfolgend «Vortrag».

<sup>8</sup>Vortrag, Ziff. 3.1: «...wobei die nötigen Regelungen vorerst durch die Regierung auf Verordnungsstufe erlassen werden können und bis zum Vorliegen einer kantonalen Regelung Art. 16–17 EleG sinngemäss als kantonales Ersatzrecht Anwendung finden (Art. 14a Abs. 3 RevEnG).»

### 3. Auch ohne EV KPGV droht keine Rechtsunsicherheit

- 6 Der Vortrag begründet den Erlass damit, es gelte «Rechtssicherheit zu schaffen und Unsicherheiten, die sich andernfalls bei einer (für die bundesrechtskonforme Anwendung zwangsläufig) angepassten Anwendung der bestehenden KÜO-Bestimmungen ergeben würden, zu vermeiden».<sup>9</sup>
- 7 Der Einwand **beruht auf einer unzutreffenden Prämisse**. Ohne EV KPGV ist nicht das an das Bundesrecht «angepasste» Verfahren nach Art. 102 BauG massgebend, sondern das vom Bundesgesetzgeber angeordnete Ersatzrecht: Art. 16, 16a–16i und 17 EleG gelten sinngemäss als kantonales Recht (Art. 14a Abs. 3 Satz 2 EnG). Dies wird auch im Vortrag anerkannt: Er führt dieses Ersatzrecht in seiner eigenen Vergleichstabelle als «gesetzliche Grundlage» des KPGV auf.<sup>10</sup> Die behauptete Rechtsunsicherheit, welche zur Legitimierung der Einführungsverordnung herangezogen wird, ist damit im Vortrag selbst widerlegt.
- 8 Das Ersatzrecht des Elektrizitätsgesetzes ist kein Notbehelf, sondern ein vollständiges, seit langem erprobtes konzentriertes Plangenehmigungsverfahren mit öffentlicher Auflage, Einspracheverfahren und Enteignungstitel. Es ist just dasjenige Verfahren, dem die EV KPGV nachgebildet ist. Von einem Regelungsvakuum, das der Regierungsrat notfallmässig zu schliessen hätte, kann keine Rede sein.
- 9 **Auf die Zustimmung der Standortgemeinden wirkt sich dieses Ersatzrecht nicht aus.** Der Verweis von Art. 14a Abs. 3 Satz 2 EnG ist ein Verfahrensverweis: Er erklärt eine Verfahrensordnung sinngemäss als anwendbar, er erklärt nicht eine materielle Grundentscheidung des Bundesgesetzgebers (Art. 14a Abs. 2 EnG) für hinfällig. Dass die Art. 16–17 EleG kein Zustimmungserfordernis kennen, ist bundesstaatlich bedingt – dort entscheiden Bundesbehörden über eine Bundesaufgabe, weshalb eine kommunale Zustimmung systemwidrig wäre –, und genau solche strukturbedingten Eigenheiten scheidet eine «sinngemässe» Anwendung im Sinne von Art. 14a Abs. 3 EnG aus. Hinzu kommt: Art. 14a Abs. 2 EnG lässt eine Abweichung von der Kompetenzordnung zwischen Gemeinden und Kanton nur zu, wenn das kantonale Recht «etwas anderes bestimmt»; das Schweigen einer subsidiär anwendbaren Bundesnorm ist gerade kein Bestimmen durch den Kanton. In der Übergangszeit gilt die bundesrechtliche Grundregel daher unverändert.
- 10 Nachgebildet ist die EV KPGV dem subsidiär anwendbaren Ersatzrecht im Übrigen nur teilweise – und die Abweichungen gehen durchwegs zulasten der Gemeinden. Art. 16d Abs. 2 EleG verlangt die Publikation zwingend auch im amtlichen Publikationsorgan der betroffenen Gemeinden; die EV KPGV regelt weder Publikationsorgan noch Auflageort. Art. 16d Abs. 1 EleG räumt der betroffenen Gebietskörperschaft der nächsttieferen Stufe für ihre Stellungnahme eine erstreckbare Frist von drei Monaten ein; die EV KPGV gibt 30 Tage und schliesst Erstreckungen grundsätzlich aus. Art. 16g Abs. 2 EleG gewährt den Kommissionen nach Art. 25 NHG<sup>11</sup> drei Monate – dieselbe Frist, die Art. 14 Abs. 3 EnG vorsieht und die über Art. 14a Abs. 7 EnG auch im KPGV gilt. Art. 16f Abs. 1 EleG knüpft die Einsprachebefugnis an die Parteistellung im Verwaltungsverfahren; die EV KPGV verengt sie bereits erstinstanzlich auf den Kreis nach Art. 89 BGG. Art. 16a Abs. 2 EleG erklärt für Enteignungen das Enteignungsgesetz als anwendbar; die EV KPGV erteilt das umfassende Enteignungsrecht, ohne das Enteignungsverfahren zu regeln. Wer sich zur Rechtfertigung seiner Vorlage auf das angebliche Regelungsvakuum im subsidiären Ersatzrecht beruft, muss sich an dessen

<sup>9</sup>Vortrag, Ziff. 5.

<sup>10</sup>Vortrag, Ziff. 4.2, Tabelle, Zeile «Gesetzliche Grundlage»: «Art. 14a – 14c revEnG / Art. 16, 16a–16i und 17 EleG analog als subsidiär anwendbares Ersatzrecht».

<sup>11</sup> Bundesgesetz über den Natur und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NGH; SR 451).

Standard messen lassen. Messbar ist vor allem aber eines, dass die Gemeinden durch den Erlass der EV KPGV schlechter gestellt würden.

#### 4. Es besteht kein Zeitdruck

- 11 Der Vortrag hält fest: «Aufgrund des Zeitdrucks sind die kantonalen Bestimmungen vorerst durch den Regierungsrat mit einer befristeten Einführungsverordnung (EV) zu erlassen.»<sup>12</sup> Dieser **Zeitdruck ist selbst geschaffen**. Der Beschleunigungserlass wurde am 26. September 2025 beschlossen und trat am 1. April 2026 in Kraft. Der Vortrag trägt das Bearbeitungsdatum 19. Januar 2026. Dannzumal war bereits klar, dass gegen den Beschleunigungserlass kein Referendum ergriffen worden war (Ablauf der Referendumsfrist am 15. Januar 2026) und dass die neu geschaffenen Bestimmungen in der vom Bundesgesetzgeber beschlossenen Fassung in Kraft treten würden. Eröffnet wurde die Konsultation gleichwohl erst am 8. Juli 2026, bei einem auf den 1. November 2026 vorgesehenen Inkrafttreten. Die durch dieses Zuwarten entstandene Knappheit kann weder die verkürzten Mitwirkungsrechte ausgleichen noch eine Dringlichkeit begründen.
- 12 Bestätigt wird dies durch eine weitere Aussage des Vortrags: «Die Vorlage ist nicht im Rechtsetzungsprogramm vorgesehen.» Ein Geschäft, das der Regierungsrat nicht einmal geplant hat, kann seine Nichtplanung nicht als Dringlichkeit ausweisen. Hinzu kommt, dass **der Kanton zum Erlass eines konzentrierten Plangenehmigungsverfahrens auf den Beschleunigungserlass gar nie angewiesen war**. Die Ordnung von Zuständigkeit und Verfahren in der Nutzungsplanung ist Sache der Kantone (Art. 25 Abs. 1 RPG<sup>13</sup>), und der Umfang der Gemeindeautonomie bestimmt sich nach kantonalem Recht (Art. 50 Abs. 1 BV; Art. 109 Abs. 1 KV). Ein konzentriertes Plangenehmigungsverfahren hätte der bernische Gesetzgeber deshalb jederzeit im ordentlichen Verfahren einführen können. Art. 14a EnG ist keine Kompetenz-, sondern eine blosse Übergangsnorm.

#### 5. Die Beseitigung des Zustimmungserfordernisses ist zur Einführung des Bundesrechts nicht «nötig»

- 13 Die Verordnungskompetenz des Regierungsrates gem. Art. 88 Abs. 3 KV erfasst nur Bestimmungen, die zur Einführung des übergeordneten Rechts «nötig sind». Sie ist damit ein Kompetenzsurrogat auf Zeit und keine Kompetenzerweiterung: Der Regierungsrat hat sich auf das zu beschränken, was die Einführung erfordert; die Ausschöpfung der kantonalen Handlungsspielräume bleibt dem Gesetzgeber vorbehalten.
- 14 Der Massstab lässt sich hier mit einer einfachen Kontrollfrage anwenden: Was geschähe, wenn die EV KPGV Art. 5 Abs. 4 nicht enthielte? Die Antwort lautet: Das Bundesrecht wäre gleichwohl vollständig eingeführt. Das konzentrierte Plangenehmigungsverfahren stünde, die Zuständigkeiten wären geordnet, die Fristen liefen. Einzig die Zustimmung der Standortgemeinde bliebe erforderlich – also genau das, was Art. 14a Abs. 2 EnG als Regelfall anordnet. Eine Bestimmung, deren Weglassung die Einführung des Bundesrechts unberührt lässt, ist zu dieser Einführung nicht nötig. Sie ist eine politische Option, die der Kanton hat – aber eben nur der kantonale Gesetzgeber.

#### 6. Art. 14a Abs. 2 EnG verlangt für die Abweichung ein formelles Gesetz

- 15 Art. 14a Abs. 2 EnG lässt die Abweichung vom Zustimmungserfordernis zu, «soweit das kantonale Recht nichts anderes bestimmt». Dies ist auslegungsbedürftig. Der Regierungsrat liest «kantonales Recht» als jede kantonale Rechtsnorm, also auch als seine eigene

<sup>12</sup>Vortrag, Ziff. 5; gleichlautend Ziff. 7.

<sup>13</sup>Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700).

Verordnung. Diese Lesart hält jedoch weder der historischen noch der systematischen Auslegung stand.

- 16 Zur Entstehungsgeschichte: Der bundesrätliche Entwurf kannte kein Zustimmungserfordernis; er enthielt bereits den Verweis auf die Art. 16–17 EleG, und zwar als Absatz 2.<sup>14</sup> Das Zustimmungserfordernis wurde erst in der parlamentarischen Beratung eingefügt – der Nationalrat wollte den Kantonen zunächst nur erlauben, ein Zustimmungserfordernis vorzusehen; die Kommission des Ständerates kehrte das Regel-Ausnahme-Verhältnis um und setzte sich damit durch. Diese Bestimmung ist mithin nicht beiläufig entstanden, sondern das Ergebnis einer bewusst und kontrovers geführten Debatte über die demokratische Legitimation und den Föderalismus. Die Voten belegen dies:<sup>15</sup>

- Berichterstatter Ständerat Beat Rieder knüpfte die Abweichung ausdrücklich an das Vorhandensein «der notwendigen Mehrheiten» im Kanton – also an einen **parlamentarisch-demokratischen Rechtssetzungsakt** und nicht an einen Regierungsratsbeschluss: *«Hier geht es um das einzige Versprechen, das das Parlament im Rahmen des Mantelerlasses eigentlich gemacht hat [...]; es geht um das Versprechen, dass wir die Gemeinden einbeziehen. Die Standortgemeinden müssen zu Projekten Ja sagen können.» / «Wenn ein Kanton mit den Gemeinden innerhalb des kantonalen Rechtes bestimmt, dass er die Zustimmung der Gemeinden nicht braucht, dann braucht er sie nicht. Bestimmt der Kanton dies nicht, weil er auch die notwendigen Mehrheiten nicht hat, dann braucht es die Zustimmung der Gemeinden.» / «Dieses Versprechen haben wir im Rahmen des Abstimmungskampfes effektiv auch abgegeben.»*
- In derselben Sitzung umschrieb Bundesrat Albert Röstli die Abweichungsbefugnis mit *«wenn die Kantone ihrerseits Gesetze erlassen»* und rechtfertigte sie mit *«einer demokratischen Entscheidung innerhalb der Kantone»*: *«Ich wurde verschiedentlich angegangen, der Bundesrat habe doch versprochen, dass die Gemeinden immer zustimmen müssen oder mitsprechen können. Dem ist so, das haben wir gesagt. Aber selbstverständlich können wir den Föderalismus nicht ausschalten. Das heisst, wenn die Kantone ihrerseits Gesetze erlassen, wonach die Zustimmung auf Kantonsebene erfolgt, dann ist dies letztlich dem Föderalismus und einer demokratischen Entscheidung innerhalb der Kantone geschuldet. Aber gemäss dem Antrag Ihrer Kommission braucht es dort, wo der Kanton nichts entscheidet, die Zustimmung der Gemeinde.»*
- Den Föderalismusvorbehalt begründete Bundesrat Röstli überdies ausdrücklich mit der Möglichkeit des Referendums – genau jener Möglichkeit, die der Verordnungsweg ausschliesst: *«Der Kanton Luzern hat in einer Abstimmung mit 70 Prozent Ja-Stimmen entschieden, dass die Bewilligungskompetenzen auf kantonaler Ebene liegen. Ich bin der Meinung, auch als Föderalist, dass es dies zu akzeptieren gilt. Das bestimmt ja letztlich die Bevölkerung aus diesem Kanton.» / «Das ist letztlich Föderalismus, und die Bevölkerung dort kann auch in Referenden darüber abstimmen.»*
- Vor der Schlussabstimmung fasste Nationalrat Christian Imark das Ergebnis zusammen: *«Wir haben mit dieser Vorlage weitere Artikel beschlossen, mit denen wir bei Technologien, die für die Versorgungssicherheit nicht so relevant sind, beispielsweise Freiflächenfotovoltaik, alpine Fotovoltaik oder Windkraft, den Grundsatz etablieren, dass die Standortgemeinden bei solchen Projekten explizit zustimmen müssen – im Wissen*

<sup>14</sup>Botschaft zum Bundesgesetz über die Beschleunigung der Bewilligungsverfahren für Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, BBl 2023 1602; die Delegationsnorm des heutigen Art. 14a Abs. 3 EnG war dort – von einer redaktionellen Änderung abgesehen – bereits als Absatz 2 enthalten.

<sup>15</sup>Amtliches Bulletin: Votum Ständerat Beat Rieder vom 17. Dezember 2024 (AB 2024 S 1325 ff.); Voten Bundesrat Albert Röstli vom 17. Dezember 2024 (AB 2024 S 1319 ff., insbes. S 1320) und vom 4. März 2025 (AB 2025 S 51 f.); Votum Nationalrat Christian Imark vom 23. September 2025 (AB 2025 N 1714).

*darum, dass diese Projekte sehr stark umstritten sind.»* Das Parlament verstand sich also dahin, einen «Grundsatz» zu «etablieren» – und zwar gerade weil Energieprojekte sehr umstritten sein können.

- 17 Das Ergebnis der historischen Auslegung ist eindeutig: Der Vorbehalt zugunsten des kantonalen Rechts wurde als Respektierung demokratischer Entscheide in den Kantonen konzipiert – nicht als Ermächtigung an die Kantonsregierungen, dieses auf dem Verordnungsweg wieder einzukassieren. Ein Regierungsratsbeschluss ist weder ein Gesetz noch eine demokratische Entscheidung im Sinne dieser Voten.
- 18 Die systematische Auslegung führt zum selben Ergebnis, und zwar aus zwei voneinander unabhängigen Gründen. Erstens: Die Delegationsnorm, auf die sich der Regierungsrat stützt (Art. 14a Abs. 3 EnG), stand – abgesehen von einer redaktionellen Änderung – bereits im bundesrätlichen Entwurf, während das Zustimmungserfordernis erst später und in Kenntnis dieser Delegation eingefügt und ihr vorangestellt wurde. Eine Delegation, die zeitlich und sachlich vor der Grundsatzentscheidung liegt, kann diese nicht erfassen; andernfalls hätte das Parlament mit der einen Hand geschaffen, was es mit der anderen bereits weggegeben hätte.
- 19 Zweitens führt die Lesart des Regierungsrats zu einem Ergebnis, das der Gesetzgeber ausdrücklich verworfen hat. Könnte die Kantonsregierung das Zustimmungserfordernis durch Verordnung beseitigen, so bliebe dem Grossen Rat nur noch, es durch Gesetz wieder einzuführen. Damit wäre exakt jener Zustand hergestellt, den der Nationalrat zunächst vorgeschlagen hatte und die beide Räte anschliessend zugunsten der heutigen Fassung verworfen haben.
- 20 Zwischenergebnis: Die Abweichung vom bundesrechtlichen Regelfall setzt einen kantonalen Rechtsetzungsakt voraus, der demokratisch legitimiert und referendumsfähig sein muss. Art. 5 Abs. 4 EV KPGV ist somit von Art. 14a Abs. 2 und 3 EnG nicht gedeckt.

## **7. Art. 69 Abs. 4 KV verlangt ebenfalls die Gesetzesform**

- 21 Was das Bundesrecht verlangt, verlangt auch das kantonale Verfassungsrecht. Nach Art. 69 Abs. 4 KV sind «alle grundlegenden und wichtigen Rechtssätze des kantonalen Rechts ... in der Form des Gesetzes zu erlassen»; dazu gehören namentlich die Grundzüge der Organisation und der Aufgaben der Behörden.<sup>16</sup> Eine Norm, die die Zuständigkeit für die eingreifendste Nutzungsplanung, die eine Gemeinde je zu beschliessen hat, von der Gemeindeversammlung auf den Regierungsrat verschiebt und zugleich das Zustimmungsrecht der Gemeinde beseitigt, ist ein grundlegender und wichtiger Rechtssatz. Der Regierungsrat teilt diese Einschätzung der Sache nach selbst, wenn er von der «rechtlichen und politischen Bedeutung» der Plangenehmigung und vom Erfordernis eines «hoch legitimierten Entscheids» spricht (unten Rz. 38). Hinzu kommt die Wertung von Art. 109 Abs. 2 KV, Art. 3 GG und Art. 42 OrG, wonach den Gemeinden ein möglichst weiter Handlungsspielraum zu gewähren ist.<sup>17</sup> Ein Erlass, der diesen Spielraum reduziert, muss in einem formellen Gesetz, mitsamt des zu seinem Erlass notwendigen Verfahrens, erlassen werden.

## **8. Die bundesgerichtliche Praxis zu kantonalen Einführungsverordnungen**

- 22 Das Bundesgericht hat die Grenzen kantonalen Einführungsverordnungen im Planungsrecht klar gezogen. Solche Erlasse dürfen «nur vorläufigen Charakter haben und nicht dazu führen,

<sup>16</sup>Art. 69 Abs. 4 KV; die Aufzählung nennt u.a. die Grundzüge der Rechtsstellung der einzelnen, Zweck, Art und Rahmen der Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen sowie die Grundzüge der Organisation und der Aufgaben der Behörden.

<sup>17</sup>Art. 109 Abs. 2 KV; Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11); Art. 42 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01).

dass eine geltende Kompetenzausscheidung in unzulässiger Weise verschoben und umgangen oder dass die spätere Planung vorweggenommen werde»; sie dürfen «nicht in unzulässiger Weise die politische Entscheidungsfreiheit der Gemeindebürger einschränken», andernfalls würden «die Zuständigkeiten zwischen dem Regierungsrat ... und den Legislativen der Gemeinden ... verschoben».

- 23 Die dort beurteilte Zürcher Einführungsverordnung hielt vor Bundesgericht aus drei Gründen stand, die hier allesamt fehlen. Sie hatte «zeitlich, sachlich und in Bezug auf die geltende Kompetenzordnung eine begrenzte Tragweite»; sie regelte «lediglich die Zuständigkeiten der kantonalen Exekutive neu», indem an die Stelle bereits bestehender kantonaler Bewilligungen ein kantonaler Gestaltungsplan trat; und das eingeführte Verfahren trug «der Mitsprache der Gemeinden und der Bevölkerung ... ausreichend Rechnung».<sup>18</sup> Art. 5 Abs. 4 EV KPGV ordnet demgegenüber nicht kantonsinterne Zuständigkeiten neu, sondern verschiebt die Entscheidungskompetenz von der Gemeindeversammlung zum Regierungsrat, und er beseitigt die Mitsprache der Gemeinden, statt sie zu wahren. Die Bestimmung trifft damit den Kern dessen, was das Bundesgericht dem Ordnungsgeber untersagt.
- 24 Das Gegenstück bestätigt dies. Eine regierungsrätliche Verordnung mit vorläufigen Regelungen hielt vor Bundesgericht unter anderem deshalb stand, weil sie «an der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung festhält».<sup>19</sup> Art. 5 Abs. 4 EV KPGV tut das Gegenteil.
- 25 Ebenso wenig lässt sich die Dringlichkeit auf jene Praxis stützen. Das Bundesgericht liess das Einschreiten des Zürcher Regierungsrats zu, weil das geltende Instrumentarium nicht ausreichte und «planerische Lücken ... vorderhand geschlossen werden» mussten.<sup>20</sup> Hier ist keine Lücke zu schliessen: Der Bundesgesetzgeber hat die Übergangszeit selbst geordnet (Art. 14a Abs. 3 Satz 2 EnG; oben Rz. 8). Es geht ausschliesslich darum, rascher zu einem inhaltlich anderen Ergebnis zu gelangen als das subsidiäre Bundesrecht. **Das ist Zweckmässigkeit, nicht Dringlichkeit.**

## 9. Zum Einwand, die Verordnung sei ohnehin befristet

- 26 Der Vortrag hält fest, dringliche Einführungsverordnungen seien «grundsätzlich ohne Verzug, gemäss ständiger Praxis innerhalb von rund 5 Jahren durch ordentliches Recht abzulösen»; die EV KPGV gelte «längstens bis am 31. Dezember 2031».<sup>21</sup> Vor allem aber betrifft die Befristung die Norm und nicht ihre Wirkungen: Plangenehmigungen, die bis 2031 rechtskräftig werden, legen die Nutzung des Bodens dauerhaft fest, erteilen Enteignungsrechte und begründen Anlagen mit jahrzehntelanger Lebensdauer. Fakten, die in diesem Zusammenhang geschaffen werden sind nicht provisorisch, sondern wirken jahrzehntelang.
- 27 Die Befristung schafft überdies ein Folgeproblem, das der Vortrag nicht behandelt. Entscheidet der Grosse Rat – oder das Stimmvolk im Referendum – später anders als die Verordnung, so stellt sich für jede Zwischenstufe die Frage des anwendbaren Rechts: für laufende Verfahren, für abgeschlossene, aber noch nicht rechtskräftige Plangenehmigungen, für rechtskräftige, aber nicht realisierte Vorhaben und für bereits errichtete Anlagen. Die Vorwegnahme der Grundsatzfrage, bevor der Gesetzgeber sie beantwortet hat, erzeugt genau die Rechtsunsicherheit, zu deren Vermeidung die Verordnung angeblich dient.

<sup>18</sup>BGE 117 Ia 352, E. 6d in fine sowie E. 6d zur Mitsprache der Gemeinden und der Bevölkerung im Sinne der Art. 2 und 4 RPG.

<sup>19</sup>BGE 130 I 140, Regeste und E. 5.3.6 (Verordnung des Schwyzer Regierungsrats über vorläufige Regelungen zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts); zum vorläufigen Charakter E. 5.3.7 – BGE 130 I 140.

<sup>20</sup>BGE 117 Ia 352 E. 6c; vgl. auch E. 5c.

<sup>21</sup>Vortrag Ziff. 9 und Erläuterungen zu Art. 12 EV KPGV.

- 28 Der ordentliche Weg steht offen und ist terminiert: Der Vortrag verweist auf die für 2030 vorgesehene BauG-Revision, in deren Rahmen die Regelung ohnehin in ordentliches Gesetzesrecht zu überführen ist.<sup>22</sup> Es besteht kein Grund, diesem Verfahren mit einer Verordnung vorzugreifen, die genau denjenigen Punkt vorwegnimmt, der im Grossen Rat und gegebenenfalls vor dem Stimmvolk streitig wäre.

#### 10. Der Rechtsvergleich des Vortrags bestätigt den ordentlichen Weg

- 29 Der Kanton Luzern hat das kantonale Plangenehmigungsverfahren einschliesslich des Verzichts auf die Gemeindegenehmigung durch Änderung seines Planungs- und Baugesetzes eingeführt – also im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren. Der Kanton Zürich verzichtete nach «offensichtlich kontroverser» Vernehmlassung darauf, eine entsprechende Vorlage weiterzuverfolgen.<sup>23</sup> Kein Kanton hat diesen Schritt bisher auf dem Verordnungsweg getan. Der Kanton Bern wäre der erste – bei einem Geschäft, das er selbst als politisch bedeutsam bezeichnet.

#### 11. Fazit: Der Erlass der EV KPGV ist verfassungswidrig

- 30 **Beide Voraussetzungen von Art. 88 Abs. 3 KV fehlen.** Was dem Kanton seit jeher offenstand und was er nie an die Hand genommen hat, wird nicht dadurch zeitlich dringlich, dass der Bund es nunmehr ausdrücklich erlaubt (oben Rz. 11 ff.). Die Bestimmungen der Vorlage sind zur Einführung des übergeordneten Rechts nicht nötig, weil das Bundesrecht auch ohne sie vollständig eingeführt und operabel ist (oben Rz. 14). **Damit scheidet Art. 88 Abs. 3 KV als Grundlage aus; der Erlass der EV KPGV in der vorliegenden Fassung verstösst gegen die Verfassung des Kantons Bern.**
- 31 Will der Kanton Bern ein konzentriertes Plangenehmigungsverfahren einführen, so hat er dies durch ein Gesetz des Grossen Rates zu tun (Art. 74 Abs. 1 KV), vorbereitet mit einem Vernehmlassungsverfahren, das die betroffenen Gemeinden einbezieht (Art. 3 Abs. 1 Bst. b und d VMV<sup>24</sup>; Art. 14a Abs. 1 Satz 2 EnG), und dem fakultativen Referendum unterstellt (Art. 62 Abs. 1 Bst. a KV). Diesen Weg zeichnet Art. 88 Abs. 3 Satz 2 KV selbst vor – dringliche Einführungsbestimmungen sind «ohne Verzug durch ordentliches Recht abzulösen» –, und der Regierungsrat gedenkt ihn mit der für 2030 vorgesehenen BauG-Revision ohnehin zu beschreiten. Fehlt die Dringlichkeit, ist er nicht das spätere, sondern das einzig zulässige Verfahren. Eine Lücke entsteht dadurch nicht; die Übergangszeit hat der Bundesgesetzgeber geordnet.
- 32 Verloren geht mithin nichts ausser der Möglichkeit, eine politisch umstrittene Grundsatzfrage ohne den Grossen Rat, ohne das Stimmvolk und ohne die betroffene Bevölkerung zu entscheiden. Darin liegt kein Nachteil des ordentlichen Verfahrens, sondern dessen Zweck. **Die Unterzeichnenden erlauben sich, darauf hinzuweisen, dass hier mehr auf dem Spiel steht als eine Zuständigkeitsfrage:** Die schweizerische Art, mit umstrittenen Vorhaben umzugehen, beruht darauf, dass Betroffene mitentscheiden dürfen und ein Ergebnis deshalb auch dann tragen, wenn es ihnen nicht passt. Wird diese Reihenfolge umgekehrt und der Entscheid vor der Mitwirkung gefällt, verliert sich jegliche Akzeptanz. Der Energieausbau ist jedoch auf diese angewiesen, denn Akzeptanz lässt sich nicht verordnen.

<sup>22</sup>Vortrag Ziff. 1, 7 und 9.

<sup>23</sup>Vortrag Ziff. 8 (Rechtsvergleich), mit Hinweis auf §§ 205a ff. PBG-LU, in Kraft seit 1. Januar 2025, und auf die Medienmitteilung des Regierungsrats des Kantons Zürich vom 20. November 2025.

<sup>24</sup>Verordnung über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren (VMV; BSG 152.025).

## C. Zu Antrag 2: Streichung des Wortes «nicht» in Art. 5 Abs. 4 Satz 1 EV KPGV und weitere Anpassungen am Verordnungstext

### 1. Ausgangspunkt: Die Zustimmung ist bundesrechtlicher Regelfall

- 33 Art. 14a Abs. 2 EnG stellt die Zustimmung der Standortgemeinden als Regel auf; der Verzicht ist die Ausnahme.

### 2. Zum Einwand, einzelne Gemeinden könnten Vorhaben «blockieren oder verhindern»

- 34 Der Vortrag argumentiert: «Dagegen [den Zustimmungsvorbehalt] spricht, dass einzelne Gemeinden Vorhaben von nationalem Interesse, welche im Einklang mit den geltenden Vorschriften des Bundes und dem kantonalen Recht geplant werden, blockieren oder verhindern können.»<sup>25</sup> Der Einwand verfängt aus folgenden Gründen nicht.

- 35 Erstens beschreibt er **keinen Missbrauch, sondern die Funktionsweise der Mitbestimmung**. Der Bundesgesetzgeber hat dieses Risiko gesehen, kontrovers debattiert und die Zustimmung dennoch – und gerade deswegen – zum Regelfall erhoben (oben Rz. 16 ff.). **Wer die bundesrechtliche Regel mit der Begründung aufhebt, sie könnte so wirken, wie sie gedacht ist, setzt seine energiepolitische Präferenz an die Stelle der bundesrechtlichen Wertung.**

- 36 Zweitens beruht der Einwand auf einem unzutreffenden Rechtsverständnis. Die Formulierung, ein Vorhaben werde «im Einklang mit den geltenden Vorschriften» geplant, unterstellt, die Nutzungsplanung sei ein blosser Rechtsanwendungsakt. Das trifft nicht zu: Der Erlass eines Nutzungsplans ist ein Planungsentscheid mit erheblichem Ermessens- und Abwägungsspielraum (Art. 2 Abs. 3 RPG<sup>26</sup>). Es gibt kein einziges rechtlich «richtiges» Ergebnis, das die Gemeinde nur noch zu vollziehen hätte. Ein sorgfältiges Abwägen anlässlich eines Abwägungsentscheids lässt sich nicht als Blockade qualifizieren.

### 3. Die Gemeinden werden nicht «entlastet»

- 37 Der Vortrag hält fest: «Kommt es zur Anwendung, sind für solche Anlagen nicht mehr die Gemeinden, sondern ist der Kanton für die entsprechenden Planung und Bewilligungserteilung zuständig. Die Gemeinden werden dadurch entlastet.»<sup>27</sup> Um diese Entlastung hat keine Gemeinde ersucht. Entzogen wird den Gemeinden nicht Arbeit, sondern Zuständigkeit; die Folgen – Landschaftsbild, Immissionen, Ortsbild, Erschliessung und eine Bevölkerung, die einen Entscheid nicht mitträgt, bleiben vollständig bei ihnen. Die «Entlastung» betrifft somit ausschliesslich die Rechte und nicht die Lasten der Gemeinden.

### 4. Keine erhöhte Legitimation des regierungsrätlichen Plangenehmigungsentscheids

- 38 Zur Zuständigkeit des Regierungsrats führt der Vortrag aus: «die rechtliche und politische Bedeutung der Plangenehmigung erfordert indessen einen hoch legitimierten Entscheid, was für die Zuständigkeit des Regierungsrats spricht, zumal auf die Zustimmung der Standortgemeinde verzichtet wird.»<sup>28</sup>

- 39 Diese Argumentation verfängt nicht. Der Regierungsrat anerkennt damit ausdrücklich, dass die Plangenehmigung von erheblicher rechtlicher und politischer Bedeutung ist und einer

---

<sup>25</sup>Vortrag Ziff. 14.

<sup>26</sup>Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700): «Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden achten darauf, den ihnen nachgeordneten Behörden den zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Ermessensspielraum zu lassen.»

<sup>27</sup>Vortrag Ziff. 14.

<sup>28</sup>Vortrag Erläuterungen zu Art. 3 EV KPGV (Ziff. 10.1).

hohen demokratischen Legitimation bedarf. Die höchste im bernischen Recht verfügbare Legitimation für einen Nutzungsplan ist jedoch nicht der Beschluss eines Exekutivorgans, sondern der Beschluss der Stimmberechtigten. Der Regierungsrat ersetzt unmittelbar demokratische durch mittelbare demokratische Legitimation und bezeichnet das Ergebnis als Legitimationsgewinn. Bezeichnend ist zudem der Nebensatz «zumal auf die Zustimmung der Standortgemeinde verzichtet wird»: Der Legitimationsbedarf, den der Regierungsrat mit seiner Zuständigkeit decken will, entsteht überhaupt erst durch den Verzicht, den er selber einführen will.

## 5. Zum Einwand, Einbezug und Einspracherecht seien ausreichend

- 40 Dem Zustimmungserfordernis stellt der Vortrag den «Einbezug» der Gemeinden gegenüber.<sup>29</sup> Dieser Einbezug ist nach dem Verordnungsentwurf jedoch ohne rechtliche Durchschlagskraft:
- Die Einsprache nach Art. 5 Abs. 3 EV KPGV ist «eine Einsprache ohne Rechtsmittelfunktion, welche die Funktion der (institutionalisierten) Anhörung hat».<sup>30</sup>
  - Für die Einspracheerhebung ist «abschliessend und zwingend der Gemeinderat zuständig». Damit wird die Gemeindeversammlung auch aus der blossen Anhörung ausgeschlossen; die Verordnung greift zusätzlich in die Organisationsautonomie der Gemeinde ein.<sup>31</sup>
  - Kommunale Pläne und Vorschriften sind nach Art. 8 Abs. 3 EV KPGV nur «zu berücksichtigen, soweit sie das Vorhaben nicht unverhältnismässig einschränken» – wobei «die Berücksichtigung [...] im Ermessen der Plangenehmigungsbehörde» liegt.<sup>32</sup>
  - Vor Verwaltungsgericht ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig (Art. 14c EnG).<sup>33</sup>
- 41 In der Summe: ein Anhörungsrecht ohne Rechtsfolge, ausgeübt durch das vom kantonalen Recht zwingend bestimmte – und nicht das vom Gemeinderecht dafür vorgesehene – Organ, mit einem Prüfmassstab im Ermessen der entscheidenden Behörde und ohne gerichtliche Angemessenheitskontrolle. Das ist kein ernsthafter Einbezug, sondern kann kaum mehr als eine Beruhigungsmassnahme für die betroffenen Gemeinden sein.
- 42 Hinzu kommen zwei weitere Lücken: Einspracheberechtigt ist nach Art. 5 Abs. 3 EV KPGV allein die Standortgemeinde; die angrenzenden Gemeinden – insbesondere bei weithin sichtbaren Windenergieanlagen regelmässig gleich stark betroffen – erhalten keine institutionalisierte Stellung. Ihre Interessen werden nach Art. 5 Abs. 4 Satz 2 lediglich «berücksichtigt», und auch dies nur, «soweit sie das Vorhaben nicht unverhältnismässig einschränken». Und die Verordnung weist die ihr zugewiesenen Befugnisse zwingend dem Gemeinderat zu, ohne den Gemeinden zu erlauben, die Zuständigkeit nach ihrer eigenen Organisationsordnung zu bestimmen. Beides ist zu korrigieren.

## 6. Ergebnis

- 43 Wird die Verordnung entgegen Antrag 1 erlassen, so ist in Art. 5 Abs. 4 Satz 1 das Wort «nicht» zu streichen und das bundesrechtliche Zustimmungserfordernis der Standortgemeinden beizubehalten. Die weiteren, damit zusammenhängenden und für sich genommen ebenfalls gebotenen Änderungen ergeben sich aus Beilage 1. Ein anderes Vorgehen wäre ebenfalls aus einer demokratiepolitischen Optik nicht haltbar. Selbst wenn man, entgegen der Ansicht der

---

<sup>29</sup>Vortrag Ziff. 3.5 und Ziff. 14.

<sup>30</sup>Vortrag Ziff. 10.1.

<sup>31</sup>Vortrag Ziff. 10.1.

<sup>32</sup>Vortrag Ziff. 10.1: «Kommunale Pläne und Bewilligungen sind nicht erforderlich. Sie sind aber gemäss Absatz 3 zu berücksichtigen ... Die Berücksichtigung liegt im Ermessen der Plangenehmigungsbehörde.»

<sup>33</sup>Vortrag Ziff. 3.4.

Gemeinden und entgegen den gestellten Anträgen, zum Ergebnis kommen würde, dass eine Einschränkung der Gemeindeautonomie durch den Regierungsrat mittels einer dringlich erklärten Verordnung keine Verletzung der Kantonsverfassung wäre, würde dadurch das bewährte Schweizerische System ausgehebelt. Dieses lebt von den institutionalisierten und direkten Möglichkeiten der Einflussnahme und der Mitbestimmung und der daraus folgenden Akzeptanz der - allenfalls auch kontrovers diskutierten - Entscheidungen.

#### **D. Bemerkungen zur rechtmässigkeit des regierungsrätlichen Verfahrens**

- 44 Nach Art. 3 Abs. 1 Bst. d VMV «wird» ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt zu Erlassen, «die erhebliche Auswirkungen auf die Gemeinden haben».<sup>34</sup> Die Bestimmung ist zwingend formuliert und räumt kein Ermessen ein.
- 45 Dass die Vorlage Auswirkungen auf die Gemeinden hat, räumt der Vortrag unter dem Titel «Auswirkungen auf die Gemeinden» ausdrücklich ein<sup>35</sup> und dürfte nicht ernsthaft bestritten sein. Sie entzieht ihnen die Nutzungsplanungshoheit für die betreffenden Vorhaben, das Zustimmungsrecht und allenfalls auch die Baubewilligungskompetenz. Erheblicher können Auswirkungen auf Gemeinden nicht sein. Die Ausnahme von Art. 3 Abs. 2 VMV (Vorlagen «von untergeordneter Bedeutung») scheidet damit aus; der Vortrag selbst spricht von der «rechtlichen und politischen Bedeutung» der Plangenehmigung und von «erheblichen personellen Auswirkungen».<sup>36</sup>
- 46 Durchgeführt wurde stattdessen eine blossе Konsultation nach Art. 9 VMV. Art. 6 Abs. 2 VMV erlaubt bei Dringlichkeit kürzere Fristen; er erlaubt weder den Verzicht auf das Vernehmlassungsverfahren als solches noch die Auswechslung des Adressatenkreises. Tatsächlich wurden die betroffenen Standortgemeinden nicht begrüsst, die Frist auf rund siebeneinhalb Wochen über die Sommerferien angesetzt und Fristerstreckungen zum vornherein ausgeschlossen.<sup>37</sup>
- 47 Selbst gemessen an den Anforderungen an eine blossе Konsultation ist das Vorgehen mangelhaft. Nach Art. 9 Abs. 1 VMV sind die interessierten Kreise zu konsultieren. Interessierte Kreise sind bei einer Vorlage, die den Standortgemeinden das Zustimmungsrecht entzieht, in erster Linie die Gemeinden – und zwar zuvorderst jene, in denen ein Vorhaben von nationalem Interesse bereits in Planung ist. Gerade diese wurden nicht eingeladen. Auch die Publikation der Unterlagen im Internet nach Art. 5 Abs. 2 VMV unterblieb.<sup>38</sup> Ein Verfahren, in dem die am stärksten Betroffenen vom laufenden Geschäft nur auf Umwegen erfahren, erfüllt seinen Zweck nicht.
- 48 Damit werden ausgerechnet die Gemeinden übergangen, deren Rechte die Vorlage aufhebt. Dieses Vorgehen verstösst gegen Art. 3 Abs. 1 Bst. d VMV.

---

<sup>34</sup>Art. 3 Abs. 1 Bst. d VMV.

<sup>35</sup>Vortrag Ziff. 14, erster Satz: «Die Vorlage hat Auswirkungen auf die Gemeinden.»

<sup>36</sup>Vortrag Erläuterungen zu Art. 3 EV KPGV sowie Ziff. 13.

<sup>37</sup>Schreiben der Direktion für Inneres und Justiz vom 8. Juli 2026 (Fristablauf 31. August 2026): «Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit können keine Fristverlängerungen gewährt werden, wofür wir Sie um Verständnis bitten.»

<sup>38</sup>Art. 5 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 1 VMV.

## E. Zusammenfassung

- 49 Die unterzeichnenden Gemeinden bestreiten, dass der Regierungsrat die Kompetenzordnung zwischen Kanton und Gemeinden auf dem Verordnungsweg neu ordnen darf: gestützt auf eine Delegationsnorm, die nur das Verfahren erfasst und der Grundsatzentscheidung des Bundesgesetzgebers zeitlich vorausging; unter Berufung auf eine Dringlichkeit, die selbst geschaffen ist und die das Bundesrecht mit seinem Ersatzrecht ohnehin beseitigt hat; zur Regelung einer Frage, die zur Einführung des Bundesrechts nicht nötig ist; und in einem Verfahren, zu dem die Betroffenen weder eingeladen wurden noch von dem sie angemessen Kenntnis erhalten haben.
- 50 Soll die Zustimmung der Standortgemeinden fallen, so ist darüber im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren zu entscheiden – vor dem Grossen Rat, mit Vernehmlassung, mit Referendumsmöglichkeit und in öffentlicher Debatte.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und für die antragsgemässe Berücksichtigung unserer Begehren.

Mit hochachtungsvollen Grüssen

Für die Gemeinden Bargaen, Aarberg, Büetigen, Bühl, Diessbach b. Büren, Dotzigen, Grossaffoltern, Kallnach, Siselen, Rapperswil, Walperswil

Christian Bracher  
Gemeindepräsident



Einwohnergemeinde Bargaen  
Käsereigasse 1, 3282 Bargaen  
[bracher.christian@bargaen-be.ch](mailto:bracher.christian@bargaen-be.ch)  
[www.bargaen-be.ch](http://www.bargaen-be.ch)

### Beilage:

Beilage 1: Änderungsanträge zur EV KPGV

## **Beilage 1: Änderungsanträge zur EV KPGV**

| Bestimmung EV KPGV                          | Kommentar                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Änderungsanträge                                                                                                                                                                  |
|---------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Art. 2 EV (Zweckartikel)                    | Der Zweckartikel nennt einzig die «beschleunigte und koordinierte Planung und Bewilligung». Schutz-, Beteiligungs- und Gemeindeinteressen fehlen. Da der Zweckartikel die Auslegung der gesamten Verordnung steuert, wird jede Auslegungsfrage – namentlich bei Art. 5, Art. 8 Abs. 3 und den Fristen – systematisch zulasten der Gemeinden entschieden.                                                                                                                                                                              | Zweckartikel ergänzen um sachgerechte Interessenabwägung, Einbezug der Gemeinden und Berücksichtigung kommunaler Schutzinteressen.                                                |
| Art. 3 Abs. 2 EV                            | Das AGR ist zugleich Genehmigungsbehörde der regionalen Richtpläne, Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde für die kommunale Nutzungsplanung sowie neu Instruktions- und Antragsbehörde im KPGV. Es instruiert damit Einsprachen gegen Vorhaben, deren planerische Grundlage es selbst genehmigt hat. Die bisherige Gegenüberstellung Gemeinde – Genehmigungsbehörde entfällt.                                                                                                                                                            | Verfahrensinstruktion und Einsprachebehandlung organisatorisch von der Richtplan-Genehmigung trennen.                                                                             |
| Art. 4 Abs. 2 und 3 i.V.m. Art. 6 Abs. 3 EV | Die Amts- und Fachberichte werden erst «während der öffentlichen Auflage» eingeholt. Einsprachen müssen daher bereits erhoben werden, bevor die Einsprechenden die behördlichen Beurteilungen zu Umwelt, Lärm, Landschaft, Wald und Gewässern kennen. Die Einsprache erfolgt im Blindflug – und ist zugleich der einzige Zeitpunkt, in dem Rügen erhoben werden können.                                                                                                                                                               | Öffentliche Auflage erst nach Vorliegen der Amts- und Fachberichte; diese sind mitaufzulegen.                                                                                     |
| Art. 4 Abs. 3 EV                            | 30 Tage Auflagefrist, keine Fristerstreckung, kein Fristenstillstand über die Ferien. Der Gemeinderat muss in dieser Frist sämtliche denkbaren Rügen vollständig und begründet erheben, gegebenenfalls einen Gemeinderatsbeschluss fassen und Fachbegleitung beiziehen. Der Vortrag geht ausdrücklich davon aus, beschwerdeberechtigt sei nur, wer «am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen hat». Die EV klärt nicht, ob dies auch für das Gemeindebeschwerderecht nach Art. 14c Abs. 4 EnG i.V.m. Art. 89 Abs. 2 Bst. d BGG gilt. | Verlängerbare Einsprachefrist von mindestens 60 Tagen für Gemeinden; Fristenstillstand vorsehen; Klarstellung, dass das Gemeindebeschwerderecht nicht von der Einsprache abhängt. |
| Art. 5 Abs. 1 EV                            | Der Einbezug der Gemeinden wird der privaten Gesuchstellerin überbunden («auf geeignete Weise») – ausgerechnet jener Partei, die der Gemeinde als Verhandlungsgegenseite gegenübersteht. Mindeststandards, Zeitpunkt, Form und Sanktion fehlen. Ob der Einbezug genügt, stellt die Gesuchstellerin in eigener Darstellung selbst dar; die Gemeinde hat keinen durchsetzbaren Anspruch und kein eigenes Gehör dazu.                                                                                                                    | Mindeststandards (Zeitpunkt, Form, Frist) festlegen; eigene Stellungnahme der Gemeinde zum Einbezug als Gesuchsbestandteil.                                                       |

|                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                      |
|---------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Art. 5 Abs. 2 und 3 EV                      | Informations- und Einspracherecht sind ausdrücklich nur der Standortgemeinde eingeräumt. Die «übrigen betroffenen Gemeinden» erscheinen erst in Art. 5 Abs. 4 – als blosses Abwägungsobjekt. Das Bundesrecht verlangt demgegenüber den frühzeitigen Einbezug aller betroffenen Gemeinden. Nachbargemeinden sind z.B. bei Windenergie (Sichtbarkeit, Schattenwurf, Lärm, Zufahrten) regelmässig gleich stark betroffen.                                                                                                                                                                                                                        | Information und Einspracheberechtigung ausdrücklich auf alle betroffenen Gemeinden ausdehnen.        |
| Art. 5 Abs. 3 EV                            | Der Vortrag hält fest, für die Einspracheerhebung sei «abschliessend und zwingend der Gemeinderat zuständig». Damit greift der Kanton in die kommunale Organisationsautonomie ein: Er verbietet der Gemeinde, ihre Willensbildung nach eigenem Organisationsrecht zu ordnen (Gemeindeversammlung, Kommission, Konsultativabstimmung). Dies ist ein von der Zustimmungsfraße unabhängiger, eigenständiger Autonomieeingriff.                                                                                                                                                                                                                   | Streichen; die Gemeinde bestimmt das zuständige Organ nach ihrem Organisationsrecht.                 |
| Art. 6 Abs. 2 Satz 2 EV                     | Die Mitwirkung der Bevölkerung nach Art. 4 RPG wird in die öffentliche Auflage verlegt – also auf ein fertig ausgearbeitetes Gesuch und zeitgleich mit dem Einspracheverfahren. Damit entfällt die vorgelagerte, niederschwellige Mitwirkungsstufe, in der die Planung noch gestaltbar wäre. Art. 58 Abs. 1 BauG verlangt Mitwirkung «frühzeitig», Abs. 2 zwingend für den Erlass von Überbauungsordnungen. Die Zusammenlegung mit dem Einspracheverfahren lässt Art. 58 Abs. 3 Bst. c BauG nur für Vorlagen zu, «die nicht von allgemeinem Interesse sind». Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse sind das Gegenteil davon. | Eigenständige, der Auflage vorgelagerte Mitwirkung von mindestens 30 Tagen.                          |
| Art. 6 Abs. 2 EV                            | Weder Auflageort noch Publikationsorgan sind geregelt. Im ordentlichen Verfahren gewährleistet die Gemeinde die Einsichtnahme und die Auflage erfolgt vor Ort (Art. 60 Abs. 1a BauG). Die EV kennt nichts dergleichen; die ortsnahe Zugänglichkeit für die betroffene Bevölkerung ist nicht gesichert.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Auflage zwingend auch bei der Standortgemeinde; Publikation im kommunalen Publikationsorgan.         |
| Art. 7 Abs. 1 EV                            | Im Katalog fehlen namentlich: der Planungsbericht nach Art. 47 RPV (Nachweis, wie Richtplan, Anregungen aus der Bevölkerung und Umweltrecht berücksichtigt wurden), die Standort- und Variantenevaluation mit Interessenabwägung, der Nachweis der Richtplankonformität, Schattenwurf-, Lärm- und Eiswaurnachweise, das Erschliessungs- und Transportkonzept sowie die Beweissicherung. Was nicht eingereicht werden muss, kann in der 30-tägigen Auflage auch nicht kritisiert werden.                                                                                                                                                       | Unterlagenkatalog ergänzen und als Vollständigkeitsvoraussetzung nach Art. 7 Abs. 2 EV ausgestalten. |
| Art. 7 Abs. 1 Bst. f und Art. 8 Abs. 4 EV ( | Verlangt wird lediglich der «Nachweis der erforderlichen Sicherheiten» im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung. Ungeregt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Mindesthöhe, Indexierung, periodische Überprüfung, Begünstigung der                                  |

|                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                     |
|-------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                         | bleiben: Höhe und Bemessung, Form der Sicherheit, Teuerungsanpassung, periodische Überprüfung über die 25- bis 30-jährige Betriebsdauer, Begünstigtenstellung (Kanton oder Standortgemeinde), Vorgehen bei Insolvenz oder Handwechsel der Betreiberin sowie die Ersatzvornahme. Fällt die Sicherheit aus, trägt faktisch die Standortgemeinde die Fundament- und Rückbaulasten. Der Regierungsrat entscheidet zudem allein, «inwieweit» überhaupt wiederherzustellen ist.                                                                                                                               | Standortgemeinde und Ausfallrisiko in der EV regeln.                                                                                                                |
| Art. 8 Abs. 3 EV        | Kommunale Schutzzonen, Ortsbild- und Landschaftsschutzvorschriften, Naturschutzgebiete kommunaler Bedeutung sowie Wander- und Erholungsinfrastruktur sind bloss «zu berücksichtigen, soweit sie das Vorhaben nicht unverhältnismässig einschränken». Der Vortrag präzisiert: «Die Berücksichtigung liegt im Ermessen der Plangenehmigungsbehörde.» Da die Rüge der Unangemessenheit von Bundesrechts wegen unzulässig ist, ist diese Ermessensausübung faktisch nicht überprüfbar. Der Verhältnismässigkeitsmassstab wird zudem einseitig am Vorhaben und nicht am kommunalen Schutzinteresse gemessen. | Kommunale Schutzvorschriften sind zu beachten; Abweichung nur bei überwiegendem Interesse und mit ausdrücklicher Begründung im Entscheid.                           |
| Art. 8 Abs. 2 Bst. c EV | Der Regierungsrat legt Erschliessung und Installationsplätze fest – auf Gemeindestrassen und Gemeindegebiet, ohne dass die Gemeinde als Trägerin der Strassenhoheit entscheidet. Schwertransporte für Turm-, Gondel- und Rotorbauteile bedingen Kurvenausbauten, Leitungsverlegungen und Belagsverstärkungen. Zu Baustellenverkehr, Beweissicherung an Strassen und Gebäuden, Kostentragung, Unterhalt und Wiederherstellung nach Bauende schweigt die EV. Die Folgekosten bleiben bei der Gemeinde.                                                                                                    | Erschliessungs- und Transportkonzept als Gesuchsbestandteil; Beweissicherung, Kostentragung und Wiederherstellung verbindlich zulasten der Gesuchstellenden regeln. |